

# Zentrale Flüchtlingsunterbringung in Neumünster



## Zur Antwort der Landesregierung auf eine Große Landtagsanfrage

Astrid Willer ist  
Mitarbeiterin  
des Flüchtlingsrates  
Schleswig-Holstein.

**Die landeszentrale Unterbringung für Flüchtlinge soll künftig allein in Neumünster durchgeführt werden. Die verordnete zentrale „Wohnverpflichtung“ von Asyl- und Schutzsuchenden in ehemaligen Kasernen steht schon lange in der Kritik. Das vermag auch die Antwort der Landesregierung auf eine große Landtagsanfrage (DS 16/2659) nicht zu verändern.**

Wie berichtet (Der Schlepper Nr. 46) fanden im Jahr 2008 Protestaktionen von Flüchtlingen insbesondere gegen die bisweilen jahrelange Aufenthaltsdauer in der Landesgemeinschaftsunterkunft in Neumünster statt. Verschiedene Organisationen trugen die Anliegen der BewohnerInnen an die zuständigen Behörden heran. Unter anderem schrieb der Flüchtlingsrat unter Bezugnahme auf einige Einzelfälle an das Innenministerium, führte Gespräche mit den Betroffenen, beantwortete Presseanfragen und begleitete im April 2009 die Landtagsabgeordnete Angelika Birk bei ihrer Begehung in der ehemaligen Kaserne. Dabei haben auch Gespräche mit der Leitung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten und dem Betreuungsverband stattgefunden. Flüchtlinge hatten Gelegenheit, ihre Kritik vorzubringen und auch beim anschließenden Pressegespräch öffentlich zu machen.

Hauptkritikpunkte der Betroffenen waren die langen Aufenthaltszeiten und die Qualität der gesundheitlichen Versorgung. Aufgrund dieser Proteste und mit Blick auf die in der Diskussion befindliche Zusammenlegung der Landesunterkünfte Lübeck und Neumünster hatte die Landtagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen bereits im Januar 2009 im Landtag eine große Anfrage zur Situation in den Landesunterkünften gestellt. Im Mai 2009 fiel schließlich die schon erwartete Entscheidung, die Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck und die dortige zugeordnete Landesgemeinschaftsunterkunft aufzulösen und in die Scholz-Kaserne nach Neumünster zu verlegen.

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage liegt inzwischen vor. Sie bleibt u.E. ebenso wie andere gegenüber dem Flüchtlingsrat zum Thema erteilte Behördenauskünfte unbefriedigend und wirft zahlreiche neue Fragen auf.

### Generalverdacht der Identitätsverschleierung

Gegenüber dem Flüchtlingsrat erklärte das Kieler Innenministerium wie auch die Landesregierung in der Beantwortung der Großen Anfrage, dass die an Protesten in der Scholzkaserne in Neumünster (NMS) Beteiligten und allgemein Personen, die lange in der Unterkunft bleiben müssen, oft ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen seien. Die Landesregierung ist sogar der Auffassung, dass ein negatives Ergebnis der Identitätsfeststellung im Rahmen von Botschaftsvorfürungen regelmäßig auf falsche oder fehlende Angaben der Ausländerin oder des Ausländers zurückzuführen sei.

Eine solche Erklärung, zumal öffentlich vertreten, ist u.E. besonders bedenklich, wenn sie nicht verifiziert werden kann. Daher wäre es noch zu belegen, in wie vielen Fällen der negative Bescheid nachweislich auf falsche oder fehlende Angaben zurückzuführen ist, bzw. in wie vielen Fällen ggf. das Fehlen von Daten oder Unterlagen den Betroffenen nachweislich anzulasten und ursächlich für ein tatsächliches Abschiebungshindernis ist. Den Beleg geeigneter statistischer Angaben leistet die Landesregierung allerdings nicht.

Mit Blick auf die Herkunft betroffener Flüchtlinge bestimmter Regionen kann auch angenommen werden, dass sie

tatsächlich keine Klarheit darüber haben, welche Staatsbürgerschaft sie besitzen bzw. ob sie überhaupt eine besitzen. Dies gilt z.B. für Flüchtlinge armenischer Abstammung aus Aserbeidschan, die vor 1989 aus Aserbeidschan nach Russland ausgewandert sind. Bei mindestens zwei solcher vom Flüchtlingsrat dem Ministerium vorgetragene Fälle geht zumindest das Verwaltungsgericht Schleswig von Staatenlosigkeit aus.

Die Zumutbarkeit der regelmäßig von „Wohnverpflichteten“ eingeforderten Erklärung „freiwillig auszureisen“ wird inzwischen auch gerichtlich angezweifelt: Eine Lüge kann laut Urteil des VG Frankfurt vom 23.1.2008 [Az.: I E 3668/07 (2)] nicht Bestandteil der Mitwirkungspflicht sein. Schließlich würde eine Ausreise – so sie denn möglich ist – tatsächlich nicht freiwillig sondern mittelbar erzwungen erfolgen.

Statistische Angaben werden in der Antwort auf die Große Anfrage auch nicht bezüglich der Dauer der Unterbringung gemacht. Zwar wird eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 350 Tagen in der ZGU zuzüglich 80 Tagen in der Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck angegeben – zusammen immerhin auch schon mehr als ein Jahr – es kann aber keine detaillierte Auskunft darüber gegeben werden, wie viele Personen mehr als ein Jahr oder gar mehr als zwei Jahre in Neumünster „wohnverpflichtet“ waren. Warum dies nicht möglich ist, erschließt sich uns nicht. Im Interesse größerer Transparenz des hinter den Zäunen der ZGU umgesetzten Verwaltungshandelns und eingedenk der von Betroffenen vielbeklagten Aufenthaltszeiten halten wir es für dringend notwendig, eine solche Statistik zu führen.

Darüber hinaus ist die Frage der benötigten Betreuung, der benötigten Integrationsangebote, des Schulbesuchs etc. eng mit der Frage verbunden, wie lange sich der Aufenthalt hinzieht. Dies wird von der Landesregierung z.B. in der Antwort auf die Frage zum Schulbesuch selbst festgestellt.

### **„Förderung der Rückkehrbereitschaft“ fehlgeschlagen**

Bei Beantwortung zur Frage nach der Erfolgsquote der zur Identitätsfeststellung durchgeführten Botschaftsvorführungen

Im Rahmen der Interkulturellen Wochen in Bad Oldesloe

## **Film „Ertrunken vor meinen Augen“**

Kurzvortrag zur europäischen Flüchtlingspolitik

**Montag, 28. September 2009, 19.30 Uhr, Bad Oldesloe** (Raum wird noch bekannt gegeben: [www.frsh.de](http://www.frsh.de))

Während in Deutschland immer weniger Asylanträge gestellt werden, verschärft sich die Situation an den europäischen Außengrenzen. Boote kentern und Flüchtlinge – auch Frauen und Kinder – ertrinken. Seit September 2006 gerät zunehmend auch die griechische Küstenwache in die Kritik... Ein Film von Ludger Pfanz und Gülsen Azkan, 45 Min., 2007.

Einführende Worte zur europäischen Flüchtlingspolitik und anschließende Diskussion mit Andrea Dallek vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Information: T. 0431-735 000 · [projekt@frsh.de](mailto:projekt@frsh.de) · [www.frsh.de](http://www.frsh.de)

wird von der Landesregierung einmal mehr auf fehlende Statistik hingewiesen. Trotz schon vorliegenden negativen Bescheiden werden Betroffene wiederholt eventuell in Frage kommenden Botschaften vorgeführt bzw. werden im Landesamt Gespräche mit BotschaftsvertreterInnen anberaunt. Dies verursacht erhebliche Kosten. Wie werden diese gegenüber dem Landesrechnungshof gerechtfertigt, wenn es keine Zahlen darüber gibt, ob sie ihren Zweck erfüllen? Für die Betroffenen bedeuten die wiederholten erfolglosen Vorführungen bei den Botschaften eine nachhaltige psychische Belastung. Auch in ihrem Interesse sowie mit Blick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns ist es geboten, die Erfolgsquote und damit die Notwendigkeit mehrfacher Vorführungen zu überprüfen und dieses Verfahren ggf. abzuschaffen.

Bezweifelt wird im Übrigen auch unsererseits nicht, dass das Landesamt sich über die Feststellungen des Gerichtes hinaus um Passpapierbeschaffung bemühen muss. Die Frage ist vielmehr, wie lange dies geschehen soll und darf, wann und auf Grundlage welcher Nachweiseleistungen endlich die Mitwirkungspflicht als erfüllt anzusehen ist. Eine Befristung würde für die Betroffenen Klarheit schaffen. Zur Zeit hat der Aufenthalt in Neumünster für sie tatsächlich kein absehbares Ende. Dies macht die ohnehin belastenden Bedingungen in einer Großunterkunft mit der starken Reglementierung des Alltags und der fehlenden Privatsphäre gänzlich unerträglich.

Weitgehend fehlgeschlagen ist offenbar die „Erhöhung der Rückkehrbereitschaft“

im Rahmen der Unterbringung in der „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ – dem sog. Ausreisezentrum – nach jahrelangem Aufenthalt in Kreisen und Gemeinden zur Durchsetzung der Ausreise. Die diesbezügliche Antwort der Landesregierung macht einmal mehr deutlich, dass diese Regelung nicht greift und im Ergebnis lediglich zu Verunsicherung und unzumutbarer Belastung der Betroffenen führt. Besonders bedenklich ist u.E. die Feststellung, dass ein Teil der Personen angesichts der anstehenden Unterbringung in der „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ untergetaucht sei. Dies bestätigt die Erfahrung in anderen Bundesländern. Eine Illegalisierung der Betroffenen kann nicht im öffentlichen Interesse sein. Auch hier nennt die Landesregierung keine konkrete Zahl, sondern spricht lediglich von 15 Personen, die entweder untergetaucht seien oder für die das Amtshilfeersuchen zurückgenommen wurde. Warum kann die Zahl der sog. Untergetauchten nicht benannt werden?

### **Unterbringungsdauer nach Gutdünken verlängert?**

Die Landesregierung bestätigt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage die frühere Praxis eines durchschnittlichen Aufenthalts in den ZGU von sechs Monaten, verweist aber unter Hinweis auf §53, Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) darauf, dass dies nicht gesetzlich geregelt sei.

Doch §53 Absatz 1 AsylVfG sieht in der Regel die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vor, unter Berücksichtigung des öffent-

Veranstaltung der Kampagne *safe haven* in den Interkulturellen Wochen:

## Resettlement - Flüchtlingsaufnahme in Kiel

In Zusammenarbeit mit Landeshauptstadt Kiel - Referat für Migration und dem Interkulturellen Kontaktcafé Abraham in der Propstgemeinde St. Nikolaus lädt die Kampagne *safe haven* zur Informationsveranstaltung ein.

**Dienstag, 06. Oktober 2009, 20.00 Uhr**

**Propstgemeinde St. Nikolaus, Rathausstr. 5, 24103 Kiel**

VertreterInnen der Stadt Kiel werden erklären, wie die konkrete Umsetzung des Resettlement-Programms in der Stadt aussieht bzw. aussehen wird. VertreterInnen der Kampagne *safe haven* werden ihre Initiative und ihre Forderungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein vorstellen.

Information: T. 0431-735 000 · info@safe-haven.org · www.safe-haven.org

lichen Interesses sowie der Belange des Ausländers/der Ausländerin. Eine Aufenthaltsdauer von in der Regel drei Monaten in der Erstaufnahmeanrichtung in Lübeck und sechs Monaten in Neumünster war Standard bis die Landesunterkunft NMS im April 2006 zusätzlich die Rolle der „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ bekam. Die bis dahin übliche maximale Aufenthaltsdauer entsprach dem, was Renner und Marx in ihren Kommentaren zum AsylVfG als dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch angemessen bezeichnen, der auch für die Unterbringung von AsylbewerberInnen und Geduldeten gilt (vgl. u.a. Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 2005). Die Rückkehr zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wäre eine Minimalforderung, eine wirklich humanitäre Lösung wäre u.E. die Abschaffung der Unterbringung in der zugeordneten Landesgemeinschaftsunterkunft.

Als Grund für die längere Unterbringungsdauer seit 2006, insbesondere für Menschen aus zehn ausgewählten Ländern, wird von der Landesregierung angeführt, diese Form der Unterbringung ermögliche die zeitnahe Klärung der Identität und der Ausreisemöglichkeit bzw. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein Beleg dafür wird indes angesichts der fehlenden Daten über Aufenthaltsdauer, Erfolgsquote, Ursachen für nicht zu beschaffende Papiere etc. nicht erbracht.

Außerdem führt die Landesregierung anhängige Klageverfahren als ursächlich für die lange Verweildauer in der Unterkunft an. Dies erstaunt, da es in der Regel so ist, dass Asylsuchende

nach Ablehnung ihres Antrages Klage erheben, weil sie eine Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht für möglich halten. Entsprechend viele Personen mit Aufenthaltsgestattung sind davon betroffen. Warum aber diese Personen den Ausgang ihres Klageverfahrens regelmäßig in der Landesunterkunft abwarten müssen und dies nicht in dezentraler Unterbringung leisten könnten, bleibt unklar.

Aktuell wird uns aus den Kreisen gemeldet, dass verstärkt Personen aus der Erstaufnahmeanrichtung und den zugeordneten Gemeinschaftsunterkünften in die Kreise und Gemeinden verteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies vor dem nun gefällten Beschluss der Zusammenlegung der Unterkünfte geschieht, da es in Neumünster nicht Platz für alle bis dato in den Landesunterkünften untergebrachten Personen gibt. Dies deutet u.E. darauf hin, dass offenbar die verlängerte individuelle wie durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den ZGU nicht nur den angeführten verfahrensorientierten Erfordernissen unterliegen, sondern möglicherweise auch dem Anliegen der Auslastung dienen.

### **Vermeidbarer Stress mit Folgen**

In den Gesprächen mit VertreterInnen des Landesamtes oder im Schriftverkehr mit dem Innenministerium werden Beschwerden immer wieder mit dem Hinweis auf Fehlverhalten von BewohnerInnen wie Straftaten oder aggressivem Verhalten gegenüber dem Personal des Landesamtes beantwortet. Die Lebenssituation in einer Großunterkunft ohne Möglichkeit der Selbstverpflegung, mit täglicher

Anwesenheitspflicht, stark eingeschränktem Zugang zu Bildung und Arbeit und angesichts ungewisser Zukunftsperspektiven über Monate oder Jahre zudem nur ausgestattet mit 40 Euro Taschengeld im Monat rechtfertigt keine Gewalt oder Straftaten, aber es kann sie erklären. Jedes Kriminalpräventionsprogramm zielt auf Stärkung der Persönlichkeit und Verbesserung der Lebensbedingungen sowie der sozialen Integration ab. Für Flüchtlinge gelten offenbar andere Maßstäbe.

Seit Jahren belegen Studien die negativen Auswirkungen von Ausgrenzung, Isolation und Leben in Großunterkünften ohne die Möglichkeit den Alltag selbst zu gestalten (vgl. Thomas Pieper in Der Schlepper Nr. 46: [www.frsh.de/schl\\_46/s46\\_6-8.pdf](http://www.frsh.de/schl_46/s46_6-8.pdf)). Als Folgen werden Regression, Depression, Suizidgefahr, psychosomatische Beschwerden, familiäre Konflikte sowie Aufbegehren und Aggression genannt. All diese Reaktionen finden sich in der einen oder anderen Form auch bei BewohnerInnen der Gemeinschaftsunterkunft in Neumünster.

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage gibt keinen Anlass zur Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation. Gleichzeitig bleibt sie den Nachweis der Sinnhaftigkeit auch in Hinblick auf das erklärte Ziel der Beschleunigung und Durchsetzung der Ausreise von abgelehnten AsylbewerberInnen schuldig.

Auch eine neue Landesregierung muss sich fragen lassen, ob sie Flüchtlingen und MigrantInnen in Schleswig-Holstein eine solche Lebenssituation zumuten will. Die Erstaufnahme in einer Großunterkunft ist für maximal drei Monate gesetzlich vorgeschrieben. Alles was darüber hinausgeht liegt im Ermessen des Landes. Die Zusammenlegung der Unterkünfte Lübeck und Neumünster ist vor dem Hintergrund der geringen Zuzüge von Asylsuchenden erfolgt. Eine dezentrale Unterbringung wäre die ggf. kostengünstigere und mit Sicherheit humanere Alternative.

